

Statuten des Vereins Tango Milonguita Basel

2. Mai 2010

Bezeichnung und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "*Tango Milonguita Basel*" besteht ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein mit Sitz in Liestal.

Ziele und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Tangos:

- a) Organisation von Tanzabenden in einem schönen, stilvollen Ambiente mit Wohlfühlatmosphäre.
- b) Aufbau einer Dokumentation von Tangos von Nah und Fern (Musik, Videos, Bücher etc.) zwecks Bewahrung, Pflege und Erforschung der Tangogeschichte.
- c) Erfahrungsaustausch und Kontaktvermittlung zu anderen Organisationen in der Tangoszene insbesondere zu anderen DJs im In- und Ausland
- d) Förderung von Tangokunstschaffenden aus Musik, Tanz, Film. Wir ermöglichen Auftritte von Künstlern und Künstlerinnen zu fairen Bedingungen und ohne eigenen Profit.

Art. 3

Der Verein kann sich an anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Interessen des Vereins unterstützt, offen.

Der Beitritt erfolgt durch die Mitteilung an den Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 80.— pro Jahr.

Die Mitglieder des Vereins haben freien Eintritt zu allen regulären Milongas sowie Vergünstigungen bei der Miete unserer Musikanlagen und beim Engagement unserer DJs.

Art. 6

Die Mitgliedschaft kann auf Ende Jahr gekündigt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen vom dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder von Vereinsbeschlüssen, die erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins sowie die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Finanzen

Art. 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und Unterstützungsbeiträgen

Art. 8

Für alle Verpflichtungen und Ansprüche haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vereinsvorstands
- Wahl des Revisors
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht des Revisors
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder bedürfen die Beschlüsse über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss eines Mitglieds (bei Rekurs)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 25% der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.

Aufgaben des Vorstands sind:

- Organisation und Durchführung von Anlässen (Jahresprogramm, PR)
- Administration (Sekretariat, Kasse, Web)

Finanzentscheide über einen Betrag von mehr als CHF 300.-- müssen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

Bezüglich seiner Funktionen konstituiert der Vorstand sich selber.

Art. 12

Ein Revisor überprüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Auflösung

Art. 13

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Aktivsaldo an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist nach Art. 60 ff ZGB zu verfahren.

Art. 15

Vorliegende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dornach, den 2. Mai 2010

Tango Milonguita Basel

Für den Vorstand: